

Erscheint täglich
früh 6^½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johannstraße 51.
Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10—12 Uhr,
Mittwochs 5—6 Uhr.
Die 10 Minuten angekündigte Meldung kostet 10
bitte Meldungen nicht unterschreiten.

Ausgabe der für die nächstfolgende
Zimmer bestimmenen Zeitungen an
Montagen bis 5 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Feiertagen früher bis 7,9 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:
Otto Stumm, Untermarktstraße 21.
Friedrich Wöhle, Ritterstraße 18, v.
und bis 7,9 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 297.

Mittwoch den 24. October 1883.

77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die rechtliche bei neu aufgestellte Fälle derselben hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Ge- schworenen gleichzeitig befähigt sind, wird vom 15. bis mit 24. October 1883, mit Ausnahme des Sonntags, in den Stunden von Vormittag 8—12 Uhr und Nachmittag von 3—6 Uhr im Meldeamt, Abteilung II des Polizeiamts, Reichsstraße 53/54, 1. Etage, zu Gebremanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Derselben, welche nach der unten abgedruckten Anlage A des Gesetzes vom 3. Mai 1879 vom dem Schöffen oder Geschworenenontheit befreit zu werden wünschen, haben innerhalb der vorstehend angegebenen Frist entweder ihre Geschlechtschrift bei uns eingereichten oder bei dem mit der Auslegung der Fälle beauftragten Beamen zu Protokoll zu erklären.

Einzelne, welche nach der unten abgedruckten Anlage A des Gesetzes vom 3. Mai 1879 vom dem Schöffen oder Geschworenenontheit befreit zu werden wünschen, haben innerhalb der vorstehend angegebenen Frist entweder ihre Geschlechtschrift bei uns eingereichten oder bei dem mit der Auslegung der Fälle beauftragten Beamen zu Protokoll zu erklären.

Einzelne kann innerhalb derselben Frist jeder über 30 Jahre alte Einwohner wegen Übergabe seiner Person, basen er zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen läßt zu sein glaubt, sowie wegen Übergabe einer oder wegen er- folgter Entziehung unbilliger Personen Einspruch erheben.

Leipzig, am 11. October 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Weilage A.

Gerichtsverfassungsgez. vom 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amte eines Schöffen ist ein Gremium. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verliehen werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffes sind:

1) Personen, welche die Befähigung in hohe strafgerichtliche Gewaltübung verloren haben;

2) Personen, gegen welche die Haftverjährungen wegen eines Verbrechens oder Vergnügens eröffnet ist, das die Überlassung der Strafgerichtsbarkeit oder die Volljährigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gegen Holz haben kann;

3) Personen, welche in Folge gesetzlicher Abschaffung in der Verjährung über die Verbrechen keinen Bedarf mehr haben;

4. §. 33. So dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Reihe das berücksichtige Wohnjahr noch nicht vollendet haben;

2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Reihe den Wahlgang in den Gewerken noch nicht zwei Jahre haben;

3) Personen, welche sich über der Familie Armenunterstützung und ähnlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Reihe geschieden, empfangen haben;

4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;

5) Dienstbeamte.

§. 34. So dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht be- ruft werden:

1) Kriminelle;

2) Mitglieder der Senats der freien Hansestädte;

3) Dienstbeamte, welche jedoch einstweilig in den Dienstbeamten berufen werden können;

4) Dienstbeamte, welche auf Grund der Berufsfähigkeit jedoch einstweilig in den Dienstbeamten berufen werden können;

5) niedrigere Beamte und Beamte der Staatsdienstbehörde;

6) gerichtliche und polizeiliche Vollzugsbeamte;

7) Richterbeamter;

8) Soldatenbeamter;

9) dem sechsten Gente oder der sechsten Marine angehörende Militärpersone.

Die Dienstbeamte können außer den vorbeschriebenen Beamten ihrer Verwaltungsbefehle beginnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 35. Das Amte eines Geschworenen ist ein Gremium. Daselbe kann nur von einem Deutschen verliehen werden.

§. 36. Das Amte für die Ausübung der Schöffenstätte giebt gleich als Reihe für die Ausübung der Schöffenstätte.

Die Vorstufen der §§. 33, 34 bis 36 über die Berufung zum Schöffenstätte finden auch auf das Geschworenamt Anwendung.

Seite 2.

die Bestimmungen zur Ausübung des Gerichtsverfassungs-

Gesetzes vom 27. Januar 1877 zu enthalten;

vom 1. März 1879.

Seite 3. 24. So dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen berufen werden:

1) bei Abteilungsbürokratie und vorzugsweise Nähe zu den Büros;

2) der Präfekt des Landeskonsistoriums;

3) der Generaldirektor des Staatsarchivs;

4) die Kreis- und Landeskämmer;

5) die Vorstände der Sicherheitspolizei-Büroschen der Städte, welche von der Zuständigkeit der Altkatholikenanstalten aufgenommen sind.

Bekanntmachung.

Wegen der am 25. bis 28. Mittwochabenden Eröffnung des Feuerwehrfestivals und der Vorberichtigungen dazu wird am 23. und 24. bis 26. Mittwoch den Fleischmarkts vom Thomaskirchhofe auf den Fleischmarkt verlegt.

Leipzig, am 22. October 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Henning.

Vermischung in der Fleischhalle am Planen'schen Platz.

In obiger Fleischhalle soll die nachstreiwerende Abteilung Nr. 17 vom 8. November bis 18. Oct. an gegen einmonatliche Kündigung

auszugeben, den 27. dieses Monats,

Planen'schen Platz.

auf dem Rößlaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, an den Meistbuden unterweile vermischet werden.

Die Vermischung- und Versteigerungsbefehlungen liegen ebenfalls auf dem großen Saale schon vor dem Ternine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 11. October 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Höglund.

Das am 18. November 1879 von der unterzeichneten Behörde dem Reiter Alfred Reckauer aus Soltau angekündigte Befehl ist noch länger Zeit vorläufig gegangen.

Dieselbe ist im Rathausbalkon unter abzulegen.

Leipzig, am 20. October 1883.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Breitbach.

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 15. d. Mitt., die Bekanntlich des Feuerwehrfestivals betreffend, bitten wir die Einwohner derselben Straßen und Plätze, durch welche sich der Zug bewegen wird, durch Schmiedung und Gestaltung der Gebäude die Heile des Tages erhöhen und waren so schwer zum Anschluß zu bewegen. Zumal galt dies von der arbeitsamen Bevölkerung Portugals, die weniger fruglich und minder abenteuerlich gefaßt, mehr auf praktischen Gewinn bedacht ist, in welcher Verbindung sie sich von den Kaufleuten ihres Mittels und Gültigkeitsrechts meistens unterstellt. Der lange, freundliche Besuch der portugiesischen Bevölkerung und deren Engländer hat ihr manche Eigenschaften des britischen Charakters verliehen; namentlich gilt dies von den australischen Weinbau treibenden Kaufleuten, aus denen die Engländer seit langer Zeit den be- liebtesten Vorwurf haben. Wenn trotzdem diese Unzufriedenheit die Haben des Rathauses erlebt und von der befindenden Staatsordnung nicht mehr wissen will, so mögt dies seine ganz besondern Gründe haben. Man wird, wie wir schon angemerkt, kaum fröhlig, wenn man die Unzufriedenheit der Bevölkerung in der gesetzlich verordneten Weise führt, in welche die Bevölkerung allmählich durch den immer mehr zusammenhängenden Beitrag ihrer Mutterkirche gezwungen werden ist, dessen sie bisher fast ausschließlich ihren Wohlstand zu verdanken hatte. So mag die Unzufriedenheit der Bevölkerung in der gesetzlich verordneten Weise auch die Bevölkerung der Mutterkirche beeinträchtigen.

a. in der Abteilung der Arbeitgeber alle diejenigen

Kaufleute, Fabrikanten und gehobländigen Gewerbetreibenden, welche volljährig sind und in Leipzig nach

§. 14 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ausüben.

b. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

c. in der Abteilung der Arbeitgeber alle diejenigen

Kaufleute, Fabrikanten und gehobländigen Gewerbetreibenden, welche volljährig sind und in Leipzig nach

§. 14 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ausüben.

d. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

e. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

f. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

g. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

h. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

i. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

j. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

k. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

l. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

m. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

n. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

o. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

p. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

q. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

r. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

s. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

t. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.

u. in der Abteilung der Arbeitnehmer alle diejenigen

von ihnen, welche volljährig und in einem gewissen

Gewerbeabschluß zur Zeit der Wahl bestellt sind.